



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma  
Ernst Industrietechnik GmbH  
Hallesche Straße 49, D – 06388 Gröbzig  
(Stand 09/2018)**

## 1. Allgemeines

- Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen durch die Ernst Industrietechnik GmbH.
- Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Ernst Industrietechnik GmbH und dem Besteller, auch dann, wenn sich die Ernst Industrietechnik GmbH bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten gegenüber der Ernst Industrietechnik GmbH nicht, auch wenn die Ernst Industrietechnik GmbH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat und auch, wenn diese Ausschließlichkeit beanspruchen. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung erkennt der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ernst Industrietechnik GmbH ausdrücklich an.
- Mündliche Abreden oder Zusicherungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.
- Die Ernst Industrietechnik GmbH ist jeder Zeit berechtigt, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Besteller werden über etwaige Änderungen informiert. Widerspricht der Besteller den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, erhalten die neuen Bedingungen ihre Wirksamkeit. Die Wirksamkeit erstreckt sich dann auf zukünftige und bestehende Verträge.

## 2. Angebot, Angebotsannahme und Bestellung

- Die Angebote der Ernst Industrietechnik GmbH sind freibleibend.
- Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen können auch mündlich erteilte Aufträge akzeptiert werden.
- Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für die Ernst Industrietechnik GmbH nur verbindlich, wenn und soweit die Ernst Industrietechnik GmbH sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen hat. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen.

## 3. Preise, Berechnung

- Die Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten oder Angeboten, bzw. werden mündlich vereinbart und schriftlich bestätigt.
- Die Preise verstehen sich netto in EURO generell ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Soweit sich nach Abgabe des Angebotes unseres Hauses oder nach Vorliegen einer Auftragsbestätigung bis zur Lieferung maßgebliche Kostenfaktoren wesentlich verändern, werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise verständigen.

## 4. Zahlungsregelungen

- Zahlungen werden, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Rechnungsdatum nach 30 Tagen rein netto oder nach 14 Tagen mit 2% Skonto fällig.
- Skontoabzüge in nicht vereinbarter Höhe haben die Teilbezahlung der Rechnung zu Folge.
- Der Besteller kommt spätestens 45 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Ab Beginn des Verzuges können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt werden. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Käufer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann die Ernst Industrietechnik GmbH ferner unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen verlangen und/oder von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen – auch von solchen, bei denen keine Zahlungsverzögerungen vorliegen – zurücktreten oder nach Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Die Ernst Industrietechnik GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.
- Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Die Ernst Industrietechnik GmbH ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluß des Vertrages erkennbar wird, daß der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Die Ernst Industrietechnik GmbH ist auch berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl entweder Gegenleistung zu bewirken oder eine Sicherheit zu leisten hat. Bei fruchtlosem Fristablauf ist die Ernst Industrietechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Besteller ist nur nach vorheriger Anzeige und nach Zustimmung der Ernst Industrietechnik GmbH berechtigt, Forderungen, die unter den uns zustehenden verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt fallen, an ein Factoring Unternehmen abzutreten oder zum Einzug zu übergeben.

## 5. Lieferfristen, Lieferung

- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- Lieferfristen werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und sind nicht verbindlich; wir werden uns um ihre Einhaltung bemühen.
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.
- Die vom Verkäufer genannten Lieferfristen gelten als annähernd vereinbart, sofern nicht ausdrücklich durch die Verwendung des Wortes "fix" ein Fixgeschäft vereinbart ist. Außer im Falle des Fixgeschäftes kommt der Verkäufer erst in Verzug, wenn ihm der Käufer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf der Käufer vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware noch nicht geliefert ist.

- Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Ernst Industrietechnik GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Ernst Industrietechnik GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Ernst Industrietechnik GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.
- Wird zwischen dem Besteller und einem Vertragspartner, für den er die bei der Ernst Industrietechnik GmbH bestellten Leistungen oder Materialien benötigt, eine Pönalisierung vereinbart, so erfolgt kein Übergang dieser Vereinbarung auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Ernst Industrietechnik GmbH.

## 6. Abrufaufträge

- Bei erteilten Abrufaufträgen ist die Ernst Industrietechnik GmbH, sofern Fertigungs- oder Abnahmetermine nicht fix vereinbart sind, berechtigt, spätestens 3 Monate nach Erteilung und Vorliegen einer Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen.
- Bei erteilten Abrufaufträgen ist die Ernst Industrietechnik GmbH berechtigt, spätestens nach 12 Monaten nach Auftragserteilung die Gesamtauftragsmenge auszuliefern und in Rechnung zu stellen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang nachkommt, ist die Ernst Industrietechnik GmbH berechtigt, eine Nachfrist von wenigstens 2 Wochen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 7. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- Eine Versicherung der gekauften Ware erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers auf seine Kosten gegen die von ihm zu bezeichnenden Risiken.
- Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung.

## 8. Verpackung und Versand

- Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von der Ernst Industrietechnik GmbH berechnet.
- Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Wahl der Versandart und des Versenders erfolgt nach freiem Ermessen.
- Leistungen wie Versand per Express werden auf Anforderung des Bestellers realisiert und sind von ihm zu tragen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- Die Ernst Industrietechnik GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis der Besteller alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Ernst Industrietechnik GmbH vollständig getilgt hat.
- Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt durch die Ernst Industrietechnik GmbH als Hersteller. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht der Ernst Industrietechnik GmbH gehörenden Materialien oder Leistungen erwirbt die Ernst Industrietechnik GmbH Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Ernst Industrietechnik GmbH ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum der Ernst Industrietechnik GmbH stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:
  - Stundet der Besteller den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Besteller zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
  - Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der Ansprüche der Ernst Industrietechnik GmbH aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an die Ernst Industrietechnik GmbH ab. Bei Veräußerung der Waren, an denen die Ernst Industrietechnik GmbH ein Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf die Ernst Industrietechnik GmbH übergehen.
  - Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an die Ernst Industrietechnik GmbH ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
  - Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.
- Solange der Ernst Industrietechnik GmbH das Eigentum vorbehalten ist, hat der Besteller Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder Vernichtung sind der Ernst Industrietechnik GmbH unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen. Der Abnehmer hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Sorgfaltspflichten durch den Besteller sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen ist die Ernst Industrietechnik GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies schriftlich erklärt wird. Nach Rücknahme ist die Ernst Industrietechnik GmbH zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist. Entsprechendes gilt in allen anderen Fällen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 10. Schutz des geistigen Eigentums

- Die Ernst Industrietechnik GmbH behält sich an zur Verfügung gestellten Waren, Mustern oder Bilddarstellungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht oder nur nach schriftlicher Genehmigung seitens der Ernst Industrietechnik GmbH zugänglich gemacht werden. Der Besteller verpflichtet sich ausdrücklich, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um das Urheberrecht des Verkäufers zu gewährleisten.
- Sofern Materialien nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, die der Ernst Industrietechnik GmbH vom Besteller übergeben werden, gefertigt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind.
- Die Ernst Industrietechnik GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben auch bei Übernahme anteiliger Kosten in Anbetracht der erbrachten Konstruktionsleistung ausschließliches Eigentum der Ernst Industrietechnik GmbH. Die Dauer der Aufbewahrung der Werkzeuge und Vorrichtungen bestimmt die Ernst Industrietechnik GmbH.
- Bei Lieferungen von durch die Ernst Industrietechnik GmbH gefertigten Materialien ins Ausland, auch in verarbeiteter Form, stellt der Besteller die Ernst Industrietechnik GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei.

## 11. Gewährleistung

Mängel an Lieferungen oder Leistungen sind der Ernst Industrietechnik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entgegennahme.

Soweit Herstellung und/oder Lieferung von Vertragsgegenständen auf Informationen oder technischen Angaben des Bestellers beruhen, trifft die Ernst Industrietechnik GmbH keine Überprüfungspflicht.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Ernst Industrietechnik GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

### Sachmängel

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Ernst Industrietechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen zurück in das Eigentum der Ernst Industrietechnik GmbH.
- Zur Vornahme aller der Ernst Industrietechnik GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der Ernst Industrietechnik GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die Ernst Industrietechnik GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Ernst Industrietechnik GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die Ernst Industrietechnik GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der auszutauschenden Materialien einschließlich des Versandes. Weiterhin trägt die Ernst Industrietechnik GmbH die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus bis maximal zur Höhe des Wertes der auszutauschenden Materialien, ferner, falls erforderlich, die Kosten der etwa erforderlichen Beistellung seiner Monteure.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Ernst Industrietechnik GmbH eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

- Die Ernst Industrietechnik GmbH haftet nicht für Folgekosten wie Produktionsausfall, Verzögerung von Gewerken oder auf Wechselwirkung zwischen einem durch die Ernst Industrietechnik GmbH fehlerhaft gelieferten Produkt und anderen Anlagenteilen beruhenden Kosten.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- nicht ordnungsgemäße Wartung
- ungeeignete Betriebsmittel
- nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der Ernst Industrietechnik GmbH zu verantworten sind

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens der Ernst Industrietechnik GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Ernst Industrietechnik GmbH vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Ernst Industrietechnik GmbH nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit der Firmeninhaber oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Ernst Industrietechnik GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **Allgemeine Haftungsbeschränkung**

- Für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Ernst Industrietechnik GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern die vorsätzliche oder fahrlässige Pflicht auf dem Handeln oder Unterlassen eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Für Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden aller Art haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **Rechtsmängel**

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Ernst Industrietechnik GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Ernst Industrietechnik GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Darüber hinaus stellt die Ernst Industrietechnik GmbH den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

Die genannten Verpflichtungen seitens der Ernst Industrietechnik GmbH in Bezug auf Rechtsmängel bestehen nur, wenn

- der Besteller die Ernst Industrietechnik GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
- der Besteller die Ernst Industrietechnik GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht
- der Ernst Industrietechnik GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat

### **Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Davon abweichende Verjährungsfristen und Garantieansprüche müssen vertraglich vereinbart sein. Es gilt ausschliesslich die Schriftform.

## **12. Gerichtsstand**

- Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Firmensitz der Ernst Industrietechnik GmbH, der auf der Vorderseite dieser AGB angegeben ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Streitigkeiten aus allen Verträgen der Ort des zuständigen Handelsregisters der Ernst Industrietechnik GmbH, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks oder sonstigen Urkunden, selbst wenn diese an anderen Orten zahlbar ausgestellt sind.
- Das deutsche materielle Recht ist ausschließlich anwendbar, auch für Auslandsgeschäfte.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hier von nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe-kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt entsprechend auch für Vertragslücken.
- Sofern dem Besteller die vorliegenden AGB in einer in eine andere Sprache übersetzten Version vorliegen, ist im Zweifelsfall der deutsche Originaltext maßgeblich.